

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz  
und nukleare Sicherheit  
Ausschussdrucksache  
19(16)554-A  
oAnh. am 14.04.21  
09.04.2021

**PUBLIC AFFAIRS**  
Stand: 08. April 2021

## Anmerkungen der REWE Group zum „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen“

Die REWE Group engagiert sich seit vielen Jahren im Bereich der Vermeidung, Verringerung und Verbesserung der Verpackungen ihrer Eigenmarken. Bei der Auslistung der Plastiktüte war die REWE Group deutschlandweit Vorreiter. Unsere „Leitlinie für umweltfreundlichere Verpackungen“ setzt ambitionierte Ziele für die kommenden Jahre, etwa beim Einsatz von Rezyklaten oder der Förderung von Mehrwegalternativen. Mehr Informationen unter <https://www.rewe-group.com/de/nachhaltigkeit/engagements-und-projekte/verpackungen/>

Grundsätzlich begrüßen wir daher politische Vorhaben, die einer Förderung des Recyclings und einer Vermeidung von Verpackungsmaterial dienen. Der vorliegende Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und anderen Gesetzen“ wirft jedoch aus Sicht der Durchführungspraxis im Lebensmitteleinzelhandel zahlreiche Fragen auf und schafft Herausforderungen in unseren REWE-, PENNY- und nahkauf-Märkten, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

### Ausweitung der Einwegpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse

Die in § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG-E vorgesehene Ausweitung der Einwegpflicht ist unter mehreren Aspekten kritisch zu sehen. **Insbesondere die Ausweitung der Pfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse birgt einige Risiken:**

- Durch Restflüssigkeiten in den Milchgebinden entstehen Hygienerisiken, die deutlich über die Verunreinigung infolge aller anderen Getränke hinausgehen und die sich in Kombination potenzieren. Bereits heute lassen sich auch bei regelmäßiger Reinigung gemäß den Empfehlungen der Hersteller Gerüche und mikrobielle Verunreinigungen durch Vergärungsprozesse insbesondere durch stärke- und zuckerhaltige Restflüssigkeiten (z.B. Bier oder Cola) nicht vermeiden.
- Einträge von proteinhaltigen Restflüssigkeiten würden die Situation jedoch stark verschlimmern, da die Verstoffwechselung von tierischen Reststoffen wie im Falle des zusätzlichen Eintrags von Proteinen aus Milchresten in die Rücknahmearmaten die mikrobiellen Prozesse potenziert. Die Bakterien aus den Zucker- und Stärkeresten finden in den Proteinen idealen Nährboden für die Entwicklung von pathogenen Keimen und Schimmel. Da Milchprodukte gerinnen, verbleiben häufig größere Reste in den Gebinden als bei Wasser, Bier oder Säften – entsprechend größer ist auch der potentielle Eintrag von Protein und die Bildung von Schimmelsporen und ihre Verbreitung in der Raumluft. Dies wäre potenziell insbesondere in der großen Zahl von Märkten problematisch, wo sich die Rücknahmearmaten in den Märkten selbst und nicht in getrennten Räumen befinden.
- Abhilfe würde ein möglichst hermetischer Einschluss der Rücknahmearmaten mit Absaugung der Luft schaffen – solche Systeme sind seitens der Hersteller aber nicht am Markt erhältlich. Bauliche Veränderungen sind an den meisten Standorten nicht möglich und würden unverhältnismäßige Kosten verursachen.

- Der Stoffstrom der PET-Rezyklate wird zudem potenziell mit weiteren Störstoffen angereichert werden, die aus dem weiß volleingefärbtem PET stammen (u.a. als UV-Schutz für Milchprodukte). Dieses Risiko einer Verschleppung in den bislang nahezu einzigen Stoffstrom für lebensmitteltaugliche Kunststoffrezyklate sollte vermieden werden.
- Die opake Färbung von PET-Milchgebinden erschwert die Trennung von weißem und transparentem PET.

#### **Steuerliche Aspekte der Erweiterung der Einwegpfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse**

Mit einer Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Milch/Milcherzeugnisse würden erstmals Produkte von der Pfandpflicht erfasst, die dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7% MwSt unterliegen. Damit müssten auch die Rücknahmearmatomaten, die Kassensysteme und die gesamte Pfandclearing-Struktur der Deutschen Pfandgesellschaft mit zwei unterschiedlichen Steuersätzen agieren. Dies stellt einen Bruch mit dem bisherigen System dar, das nur mit einem Steuersatz operiert. Dadurch ergeben sich, auch angesichts der kurzen Zeitspanne bis zum 1.1.2022, erhebliche Umsetzungsbedarfe und große Herausforderungen in der Praxis, zusätzlich zur technischen Umsetzung der Erweiterung auf Säfte/Nektare.

#### **Ausweitung der Einwegpfandpflicht auf Fruchtsäfte/Nektare**

Durch den Einsatz von Additiven (insb. Polyamid) kann die chemische Struktur von PET verändert werden (sog. „Barrièreschicht“). So können die Eigenschaften von PET-Flaschen an die besonderen Bedürfnisse der darin enthaltenen Flüssigkeiten angepasst werden (etwa besserer Schutz von Fruchtsäften vor der Sonneneinstrahlung, um so das Mindesthaltbarkeitsdatum zu erhöhen). **Manche Zusätze verschlechtern die Recyclingfähigkeit der PET-Flaschen allerdings erheblich.** Eine hohe Qualität des Rezyklates ist jedoch von besonderem Interesse, um das Rezyklat hochwertig weiter zu verwenden – auch im Sinne der im VerpackG-E ebenfalls vorgesehenen Mindestrezyklateinsatzquote bei Getränkeflaschen ab 2025.

- Die heute gängigen Pfandautomaten lassen zum Großteil eine Trennung von PET-Flaschen mit und ohne Barrièreschicht nicht zu. Selbst dann müssten diese Materialien über die gesamte Logistikette bis hinein in die Verwertung getrennt gehalten werden. Es gibt zusätzliche Investitionskosten bei den Verwertern, verbunden mit dem Hinweis, dass es noch keine bekannte/bewährte Technologie gibt, um PET mit unverträglichen Barrièreschichten in der Verwertung auszuschleusen. Der intendierte Wiedereinsatz von rPET in Pfandflaschen wird damit erschwert. Sollte es diese Technologie im Einsatz geben, so ist mit zusätzlichen Ausbeuteverlusten zu rechnen, da das Material im Zweifel eher einer minderwertigen Fraktion zugesortiert werden wird.
- Eine händische Trennung im rückwärtigen Bereich des Automaten ist nicht möglich, da zum einen nur Automaten für Ein- und Mehrweg über entsprechende Bereiche verfügen. Zum anderen muss die Flasche zwingend vom Automaten entwertet (sprich kompaktiert) werden, um Betrug durch wiederholtes Einführen derselben Flasche zu verhindern. Auch wird die Information, ob die Flasche eine Barrièreschicht enthält oder nicht, nicht durch den Barcode abgebildet. Uns als Händler liegen diese Herstellerinformationen zudem nicht vor.

- Die Nutzung von Flaschen ohne Barrièreschicht würde mit einer Verkürzung des Mindesthaltbarkeitsdatums einhergehen. Insbesondere Säfte werden jedoch häufig auch in größeren Mengen für eine längere Lagerung gekauft. Verkürzungen beim MHD bergen daher die Gefahr, dass Verbraucher Saft nach Ablauf des MHD wegschütten – vor dem Hintergrund des erklärten Ziels von Handel und Politik, Lebensmittelverluste zu verringern, erscheint dieser Schritt daher nicht sinnvoll.

**Wir sehen daher die – aus einer Verbraucher/innen-Sicht durchaus nachvollziehbare – Ausweitung der Pfandpflicht insbesondere auf Milch/Milcherzeugnisse sowie auf Fruchtsaft/Nektare aus Gründen der Hygiene, der Technik, der praktischen Umsetzung und der möglichen negativen Auswirkungen auf das Recycling weiterhin kritisch.**

#### **Behandlung von Glasgebinde mit Kunststoffsleeves/-Etiketten**

Die Pfand- und Rücknahmepflicht nach § 31 VerpackG-E gilt für Einweggetränkeverpackungen. Nach § 3 Absatz 4c VerpackG-E sollen Einwegkunststoffgetränkeflaschen Getränkeverpackungen in Flaschenform sein (einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel), die zugleich die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackung erfüllen. Einwegkunststoffverpackungen sollen nach § 3 Abs. 4a E-VerpackG Einwegverpackungen sein, die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen. Danach könnten auch Glasflaschen, die mit einem Kunststoffetikett oder mit einer Kunststoffhülle (Sleeve) versehen sind, die Merkmale einer Einwegkunststoffverpackungen erfüllen (weil sie zumindest teilweise aus Kunststoff „bestehen“) und deswegen als Einwegkunststoffgetränkeflasche der Pfand- und Rücknahmepflicht unterliegen. Ein nicht unerheblicher Anteil von Gebinden insbesondere aus den Getränkebereichen Spirituosen, Sekt, Wein wären von dieser Definition betroffen.

Da die bestehenden Rücknahmeautomaten auf die Rücknahme von Einweg-Glasflaschen überhaupt nicht ausgelegt sind, hätte das erhebliche Konsequenzen für den Handel. Eine Nachrüstung der bestehenden Rücknahmeautomaten mit Glaskompaktoren ist teilweise aufgrund fehlenden Platzes in den Märkten nicht möglich, und auch dort wo möglich nicht bis Ende 2021 für den Gesamtmarkt leistbar mit Blick auf Kapazitäten bei den Herstellern. Zudem ist eine Rücknahme von Glasverpackungen mit folgenden Problemen verbunden:

- Arbeitssicherheit/-schutz: Verletzungsgefahr für die Beschäftigten bei Reinigung und Entleerung, Anstieg des Geräuschpegels im Automatenumfeld, Anforderungen an die Lastenhandhabung bei Entleerung der Kompaktoren, Gefahr des Eintrags von Glasstaub in die Atemluft in der Umgebung der Rücknahmeautomaten
- Spirituosen-/Sektverpackungen sind in der Regel sehr dickwandig. Daraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an den Kompaktor. Sie können nicht mit der gleichen Technik zerstört werden wie dünnwandiges Einwegglas.
- Die Rücknahme von Glasflaschen über Glastonnen/-Container in den Kommunen ist etabliert; Fremdeinträge von Kunststoffmaterialien im Glaskreislauf sind in der Praxis wenig problematisch. Glaseinträge im PET-Kreislauf verursachen dagegen große Probleme. Daher sollte die bekannte Praxis des Glasrecyclings auch für Flaschen mit Kunststoffetiketten/-Sleeves fortgeführt werden.

**Die Definition der Einwegkunststoffflasche im neuen §3 Absatz 4c sollte dahingehend geändert werden, dass Flaschen mit einem Flaschenkörper aus Glas nicht unter diese Definition fallen. Die entsprechende Forderung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung begrüßen wir daher ausdrücklich.**

#### **Beibehaltung der Ober-/Untergrenzen 0,1l und 3l**

Aus der im Kabinettsentwurf neu gefassten Ausnahmeregelung in § 31 Absatz 4 Satz 2 ergibt sich ein Problem, das so voraussichtlich nicht intendiert ist. Die Ausnahme besagt, dass § 31 Absatz 4 Satz 1 bei den nun pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen nicht mehr gilt. Diese uneingeschränkte Bezugnahme auf Satz 1 bedeutet aus unserer Sicht, dass § 31 Absatz 4 Ziffern 1 bis 6 auch nicht mehr gelten. Somit würden auch Einwegkunststoffgetränkeflaschen kleiner als 0,1 Liter der Pfandpflicht unterliegen, ebenso solche Verpackungen, die an Endverbraucher im Ausland abgegeben werden. Einwegkunststoffgetränkeflaschen werden in § 3 Absatz 4c neu definiert, allerdings nur mit einer Begrenzung des Füllvolumens nach oben (3,0 Liter), nicht nach unten. Dosen werden gar nicht definiert. Dies würde aus unserer Sicht ebenso dazu führen, dass „Bierfässchen“ (5 l) unter die Pfandpflicht fallen könnten, sofern das Fässchen als Dose zu definieren ist. Für das System wäre ein Wegfall der 0,1 Liter-Beschränkung (bei Einwegkunststoffgetränkeflaschen) bzw. der 3 Liter-Beschränkung (bei Dosen) problematisch. Gängige Getränkerücknahmearmaten und Großzählautomaten in den Zählzentren könnten diese Verpackungen nicht erkennen. Ebenso müsste die Deutsche Pfandsystem GmbH (DPG) alle Verträge neu aushandeln, da die bisherigen auf die Untergrenze von 0,1 Liter und Obergrenze von 3,0 Liter ausgerichtet sind. Eine Pfandpflicht für Exporte (Nr. 2) kann zudem nicht gewollt sein.

**Die Regelung der Ober- und Untergrenzen sowie die Definition des Dosenbegriffs sollten daher im Gesetz sichergestellt sein.**

#### **Doppelregistrierung von Serviceverpackungen**

Die Registrierungspflicht beim Vertrieb von Serviceverpackungen nach wird § 7 Absatz 2 Satz 3 VerpackG-E erweitert. Letztvertreiber von Serviceverpackungen unterliegen grundsätzlich der Systembeteiligungspflicht nach Absatz 1. Mit der ausnahmsweisen Möglichkeit gemäß § 7 Absatz 2, die Systembeteiligungspflicht auf einen Vorvertreiber der Serviceverpackungen zu übertragen, gehen gemäß Satz 3 auch die Herstellerpflichten nach den §§ 9 bis 11 insoweit auf den verpflichteten Vorvertreiber über. Um Intransparenz im Register zu vermeiden, wird nunmehr auch der Letztvertreiber der Serviceverpackung zur einmaligen Registrierung verpflichtet. Er hat anzugeben, dass er Serviceverpackungen vertreibt, die der Vorvertreiber bereits lizenziert hat. Das wird zu einer unübersichtlichen Aufblähung des Registers führen, was der Transparenz schadet. Gleichzeitig schafft es mehr Verwaltungsaufwand auf Seiten des zusätzlichen Registrierungspflichtigen, darunter auch bei tausenden selbständigen Lebensmittelhändlern. Diesem Mehraufwand steht kein gleicher Nutzen gegenüber.

**Die bisherigen Registrierungspflichten sind aus unserer Sicht ausreichend; einer doppelten Registrierung bedarf es nicht. Wir unterstützen daher die entsprechende Forderung des Bundesrates.**

### Mehrwegpflicht nach § 33 VerpackG

§ 33 VerpackG-E setzt Art. 4 der SUP-Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen haben, um für bestimmte Produkte eine deutliche Verbrauchsminderung zu erreichen. Dabei bestimmt die SUP-Richtlinie, dass die Maßnahmen bis 2026 eine deutlich messbare Reduzierung des Verbrauchs gegenüber 2022 erreichen sollen. Ein EU-Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung der Verbrauchsminderung steht weiterhin aus. Dennoch sollen im VerpackG-E Händler und Gastronomen ab dem 01.01.2023 verpflichtet werden, Waren, die in Einwegkunststofflebensmittelpackungen und Einweggetränkebechern am Verkaufsort befüllt und angeboten werden, auch in Mehrwegverpackungen zum Kauf anzubieten.

#### Aus einer solchen Regelung ergibt sich eine Reihe von Kritikpunkten:

- Wir als REWE Group selbst sammeln derzeit an den Salatbars einiger REWE-Märkte in Köln erste Erfahrungen mit einem System für Mehrweggebinde im Bereich von Speisen. Ein flächendeckendes System hierfür gibt es bisher nicht, für Speisen noch weniger als für (Heiß-) Getränke. Vorhandene Systeme sind entweder noch in Pilotphasen, decken nur einzelne Gebindearten ab, beschränken sich auf bestimmte Städte oder Ballungsräume, oder würden im Lebensmittelhandel die Einrichtung einer umfangreichen Spüllogistik erfordern. Auch der Anwendungsfall der Selbstbedienung schafft noch einmal zusätzliche Herausforderungen. Systeme, die zum Beispiel auch Märkte oder Restaurants/Imbisse in ländlichen Regionen und kleineren Orten abdecken, lassen sich nicht kurzfristig bis zum 1.1.2023, ausrollen zumal hier Insellösungen Einzelner sicherlich nicht zielführend sein dürften, wenn aus abfallwirtschaftlichen Zielen heraus eine bundesweite Rücknahmestruktur gewünscht sein soll.
- Die Forderung nach einer Preisgleichheit von Einweg- und Mehrweg-Angeboten schränkt aufgrund der jeweils unterschiedlich erforderlichen Prozessschritte bei Herstellung, Vertrieb und Rücknahme die Eigenständigkeit der Vertreiber bei der Preisfestlegung in unzumutbarer Weise ein. Die Forderung der SUP-Richtlinie nach Art. 4 Abs. 1, dass die Maßnahmen „verhältnismäßig und nichtdiskriminierend“ sein müssen, wird damit missachtet. Schon allein wegen der zusätzlichen Logistik- und Aufbereitungskosten für Mehrweg können die Artikel in Einweg- und Mehrweg betriebswirtschaftlich zumutbar nicht zum selben Preis angeboten werden.
- Auch die Forderung des Bundesrates, verpflichtend dem „Endverbraucher anzubieten, die Waren in von diesem zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen“, bringt in der Praxis große Probleme mit sich. Eine solche Pflicht birgt enorme hygienische Risiken, da sich die Sauberkeit der mitgebrachten Behältnisse durch den Verkäufer nicht überprüfen lässt. Schwierig ist auch der Umgang mit Speisen, die nicht portionsweise, sondern nach Gewicht verkauft werden, was beispielsweise bei den Salatbars im Lebensmitteleinzelhandel der Fall ist. Eine Tara für dem Verkäufer unbekannte Verpackungen lässt sich faktisch nicht an den Waagen/Kassen einstellen.

Wir sehen daher die im VerpackG-E vorgesehene Pflicht zu Mehrwegalternativen nach § 33 sehr kritisch. Sollte dennoch eine entsprechende Regelung getroffen werden, sind längere Übergangszeiten als bis zum 1.1.2023 vorzusehen.

### Über die REWE Group:

Die genossenschaftliche REWE Group ist einer der führenden Handels- und Touristikkonzerne in Deutschland und Europa. Im Jahr 2019 erzielte das Unternehmen einen Gesamtaußenumsatz von rund 63 Milliarden Euro. Die 1927 gegründete REWE Group ist mit ihren mehr als 360.000 Beschäftigten in 23 europäischen Ländern präsent.

Zu den Vertriebslinien zählen Super- und Verbrauchermärkte der Marken REWE, REWE CENTER sowie BILLA, MERKUR und ADEG, der Discounter PENNY, die Drogeriemärkte BIPA sowie die Baumärkte von toom. Hinzu kommen die Convenience-Märkte REWE To Go und die E-Commerce-Aktivitäten REWE Lieferservice, Weinfreunde und Zooroyal. Die Lekkerland Gruppe umfasst die Großhandels-Aktivitäten der Unternehmensgruppe im Bereich der Unterwegsversorgung. Zur Touristik gehören unter dem Dach der DER Touristik Group die Veranstalter ITS, Jahn Reisen, Dertour, Meiers Weltreisen, Kuoni, Helvetic Tours, Apollo und Exim Tours und über 2.400 Reisebüros (u.a. DER Reisebüro, DERPART und Kooperationspartner), die Hotelmarken Iti, Club Calimera, Cooee, PrimaSol und Playitas Resort und der Direktveranstalter clevertours.com.

### Ansprechpartner für Rückfragen

**Sebastian Lange**  
**REWE Group Public Affairs**  
**Leiter Büro Berlin**  
Telefon: +49 30 7675961-10  
Mobil: +49 151 5512 3076  
E-Mail: [sebastian.lange@rewe-group.com](mailto:sebastian.lange@rewe-group.com)